

# Ausfertigung

14 O 100/07

Verkündet am 10. Dezember 2009



## Landgericht Frankfurt (Oder)

Im Namen des Volkes

### Urt eil

In dem Rechtsstreit

.....,  
.....,

**Kläger,**

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt .... -

**g e g e n**

Stadt .....,  
vertreten durch den Bürgermeister,

.....,

**Beklagter,**

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte .....

Rechtsanwalt Steffen Siewert

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt (Oder) auf die mündliche Verhandlung vom 12. November 2009 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht ....., die Richterin am Landgericht ..... und die Richterin .....

für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

#### **Tatbestand:**

Der Kläger nimmt die Beklagte aus dem Gesichtspunkt der Amtspflichtverletzung auf Schadensersatz in Anspruch.

Er behauptet, sich am 7. Februar 2006 gegen 10.30 Uhr von dem ....., in dem er tätig ist, aus zur anliegenden ..... Straße in ..... begeben zu haben, um diese in Höhe der dortigen, mit Lichtzeichenanlage versehenen Fußgängerfurt zu überqueren. Hierbei sei er infolge der dort herrschenden Glätte gestürzt. Die Beklagte habe in diesem Bereich pflichtwidrig keine winterdienstlichen Maßnahmen durchgeführt, obwohl es bis zum frühen Morgen bei Temperaturen unter dem Gefrierpunkt geschneit habe, der Schnee im Verlauf des Morgens in Regen übergegangen sei und dies auf dem Boden zu Vereisungen geführt habe. Die Beklagte habe in der Vergangenheit bis zur Einleitung des vorliegenden Verfahrens überhaupt noch nie den von Fußgängern genutzten Bereich des von ihm genutzten Grundstücks bis zur Fahrbahngrenze der ..... Straße einschließlich der Unfallstelle vernünftig winterdienstlich behandelt, so dass er stattdessen dort stets selbst den Winterdienst verrichtet habe. Am Unfalltag sei es allerdings so gewesen, dass man sich kaum auf den Beinen habe halten können, so dass er deshalb diesmal dort nur die Grundstücksauffahrt gestreut habe.

Er habe durch den Sturz eine Schulterverletzung erlitten, die zu fortdauernden Bewegungsbeeinträchtigungen geführt habe. Er hält ein Schmerzensgeld in Höhe von 6.500,- € für angemessen; seine materiellen Schäden beziffert er auf 253,60 € für Fahrtkosten zu Ärzten, 30,- € pauschal für allgemeine Kosten, 80,- € für Krankenhaustagesätze, 10,- € für eine Zuzahlung bei der Rettungsstelle und 131,30 € für weitere Zuzahlungen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn ein angemessenes Schmerzensgeld in Höhe von nicht unter 6.500,- € nebst 5% Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem 21. April 2006 zu zahlen,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn weitere 504,90 € nebst 5% Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem 21. April 2006 zu zahlen und

festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, ihm sämtliche weiteren Schäden, die ihm in Zukunft aus dem Unfall vom 7. Februar 2006 an der Fußgängerampel an der ..... Straße in 15374 ..... entstehen, zu ersetzen, soweit die Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergehen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, überobligatorisch am Unfalltag vor 10.30 Uhr an der betreffenden Stelle Winterdienst verrichtet und die Räche vor der Ampel mit einem Sand-Salz-Gemisch abgestreut zu haben; der mit einer Aufpflasterung am Überweg versehene Seitenstreifen sei um 10.30 Uhr schneefrei gewesen.

Die Kammer hat Beweis erhoben durch die Vernehmung von Zeugen. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll vom 12. November 2009 verwiesen.

Wegen der näheren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und den übrigen Akteninhalt Bezug genommen.

#### **Entscheidungsgründe:**

##### **I.**

Die Klage ist unbegründet.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Ersatz materieller und immaterieller Schäden gemäß § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG, § 49a BbgStrG, § 253 Abs. 2 BGB nicht zu.

##### 1.

Es kann bereits nicht festgestellt werden, dass die Beklagte eine ihr obliegende Amtspflicht verletzt hat.

Die Winterdienstpflicht besteht nach allgemeinen Grundsätzen nur bei einer konkreten Gefahrenlage und nach Maßgabe der örtlichen Besonderheiten. Art und Wichtigkeit des Verkehrsweges sind dabei ebenso zu berücksichtigen wie seine Gefährlichkeit und die Stärke des zu erwartenden Verkehrs. Die Räum- und Streupflicht besteht nicht uneingeschränkt, sondern nur unter dem Vorbehalt des

Zumutbaren, wobei es auch auf die Leistungsfähigkeit des Sicherungspflichtigen ankommt (vgl. z.B. BGHZ 112, 74; BGH VersR 1995, 721).

a) Diese Grundsätze gelten auch für die Streupflicht auf Fußgängerüberwegen; auch hier muss sich der Straßenbenutzer den Gegebenheiten - soweit erkennbar - anpassen. Der Sicherungspflichtige hat aber durch Schneeräumen und Bestreuen mit abstumpfenden Mitteln die Gefahren, die infolge winterlicher Glätte für den Verkehrsteilnehmer bei zweckgerechter Wegbenutzung und trotz Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt bestehen, im Rahmen und nach Maßgabe der vorgenannten Grundsätze zu beseitigen (vgl. BGH NVwZ 1991,1212).

Darüber hinaus ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass zum Schutz von Fußgängern nur an denjenigen Stellen abgestreute Übergänge zu schaffen sind, wo eine Fahrbahnüberquerung für den Fußgänger unvermeidbar ist und außerdem ständig erheblicher Fußgängerverkehr herrscht (vgl. z.B. BGH VersR 1991, 665; Brandenburgisches OLG OLGR 2002, 335; jeweils m.w.N.).

Diese einschränkenden Kriterien gelten nicht nur bei nicht markierten Überwegen für Fußgänger, sondern auch dann, wenn - wie im Streitfall - ein Überweg eingerichtet worden ist (vgl. OLG München, Urteil vom 26. April 2007, Az. 1 U 5742/06).

Dass die einschränkenden Kriterien bei markierten Überwegen nicht vorliegen müssten, lässt sich insbesondere nicht aus Ziff. II der VwV zu § 26 StVO schließen. Nach dieser Vorschrift sollten Fußgängerüberwege in der Regel nur angelegt werden, wenn es erforderlich ist, dem Fußgänger Vorrang zu geben, weil er sonst nicht sicher über die Straße kommt; dies ist jedoch nur der Fall, wenn es die Fahrzeugstärke zulässt und es das Fußgängeraufkommen nötig macht. Wird also ein Fußgängerüberweg im Sinne von § 26 StVO angelegt (durch die Zeichen 293 und 350, ggf. in Verbindung mit Zeichen 134 markierter „Zebrastreifen“, vgl. Ziff. IV der VwV zu § 26 StVO), mag das dafür sprechen, dass zum Zeitpunkt der Errichtung des Fußgängerüberweges ein Fußgängeraufkommen geherrscht hat, das - in Verbindung mit den übrigen Kriterien der VwV - der Verwaltungsbehörde Anlass zu der Errichtung gegeben hat. Ein die Errichtung eines Fußgängerüberweges im Sinne von § 26 StVO nötig machendes Fußgängeraufkommen ist aber schon nicht mit demjenigen Fußgängeraufkommen gleichzusetzen, das im amtshaftungsrechtlichen Sinn auf einem belebten, unentbehrlichen Überweg herrscht. Durch die Errichtung eines Fußgängerüberwegs gemäß

§ 26 StVO wird nämlich ein anderer Schutzzweck verfolgt als durch die Amtspflicht, nur bestimmte Fußgängerüberwege zu räumen und zu streuen. Zwar soll in beiden Fällen der Fußgänger geschützt werden. Die Einrichtung eines Fußgängerüberweges gemäß § 26 StVO dient aber allein dem Schutz des Fußgängers vor dem Fahrzeugverkehr (vgl. erneut Ziff. II der VwV zu § 26 StVO: „[...] weil er sonst nicht sicher über die Straße kommt [...]), während die Räum- und Streupflicht den Fußgänger vor Stürzen schützen und das einschränkende Kriterium der Belebtheit und Unentbehrlichkeit des Überwegs verhindern soll, dass in maßgeblichem Umfang vorrangig Überwege über nachrangig zu bestreuende Straßen abgestreut werden müssten (vgl. BGH NVwZ 1991,1212,1213). Danach kann gerade nicht davon ausgegangen werden, dass jeder gemäß § 26 StVO angelegte Fußgängerüberweg zugleich unentbehrlich und belebt im Sinne des Amtshaftungsrechts ist.

Hinzu kommt, dass aus Ziff. II der VwV zu § 26 StVO nur zu entnehmen ist, unter welchen Voraussetzungen Fußgängerüberwege „in der Regel“ angelegt werden „sollten“. Die Anlage eines Fußgängerüberweges gemäß § 26 StVO mag also dafür sprechen, dass zu diesem Zeitpunkt regelmäßig das „nötige“ Fußgängeraufkommen (im straßenverkehrsordnungsrechtlichen Sinn, nicht im haftungsrechtlichen Sinn, s.o.) geherrscht haben sollte. Dadurch ist dieses Fußgängeraufkommen aber nicht impliziert, sondern bestenfalls indiziert, und dies auch nur bezogen auf den Zeitpunkt der Errichtung des Überweges. Also kann hierdurch (für den Fall, dass entgegen der hier vertretenen Ansicht überhaupt dahingehende Rückschlüsse zulässig wären) die amts-haftungsrechtliche Prüfung der Belebtheit und Unentbehrlichkeit des Überweges zum Zeitpunkt des Unfalls nicht entfallen, sondern es könnten hinsichtlich dieser Kriterien bestenfalls Beweiserleichterungen für den Verunfallten in Betracht kommen.

Schließlich ist auch zu beachten, dass im Streitfall - wie die Beklagte zutreffend anmerkt - Ziff. II der VwV zu § 26 StVO nicht einmal einschlägig ist, weil der streitbefangene Überweg nicht etwa als Fußgängerüberweg gemäß § 26 StVO angelegt worden ist, sondern als eine hiervon zu unterscheidende (vgl. dazu den Wortlaut des § 25 Abs. 3 Satz 1 StVO sowie Jagow/Burmann/Heß, Straßenverkehrsrecht, 20. Aufl., § 26 StVO Rn. 2 m.w.N.) mit einer Lichtzeichenanlage und Markierungen gesicherte Fußgängerfurt (vgl. § 25 Abs. 3 Satz 1 StVO sowie Ziff. III der VwV zu § 25 StVO),

so dass im Streitfall schon deshalb aus § 26 StVO keine Rückschlüsse auf die amts-haftungsrechtliche Belebtheit und Unentbehrlichkeit des Überweges gezogen werden können. Aus der Errichtung einer ampelgesicherten Fußgängerfurt kann nicht einmal indiziell auf die haftungsrechtliche Belebtheit und Unentbehrlichkeit des Überweges geschlossen werden, weil diese auch unabhängig vom Maß der Frequentierung durch Fußgänger dort zulässig ist, wo der Fahrzeugverkehr so stark ist, dass Fußgänger die Fahrbahn nicht sicher überschreiten können, oder dort, wo Fußgänger den Fahrzeugverkehr unzumutbar behindern (vgl. Ziff. II der VwV zu § 25 StVO).

Im Streitfall war die Beklagte danach zumindest aus dem Gesichtspunkt der Amtshaftung nicht verpflichtet, die Fußgängerfurt über die ..... Straße in ..... winterdienstlich zu behandeln. Zwar handelt es sich um einen markierten Überweg. Es fehlt aber an der erforderlichen Frequentierung. Diese ist nur gegeben, wenn über den betroffenen Überweg ständig lebhafter Fußgängerverkehr herrscht; hierfür reicht eine Frequenz von 40 bis 80 Fußgängern pro Stunde zu Spitzenzeiten oder das Passieren von 80 bis 100 Schülern morgens und mittags noch nicht aus (vgl. z.B. Brandenburgisches OLG a.a.O. sowie die dort zitierte Entscheidung des OLG Hamm). Im Streitfall wird nach dem eigenen Vorbringen des Klägers an der Ampel zur Hauptbelastungszeit zwischen 6.30 Uhr und 8.00 Uhr bestenfalls eine Frequenz von 48 Fußgängern (Schüler, Mütter und Kinder) pro Stunde erreicht, während außerhalb dieses Zeitraums lediglich 2 bis 3 mal stündlich vereinzelte Erwachsene den Überweg nutzen. Danach fehlt es auch in Anbetracht der örtlichen Verhältnisse jedenfalls an ständigem und selbst zur Hauptbelastungszeit auch an lebhaftem Fußgängerverkehr. Ob auf der zu überquerenden Straße ein erhebliches Fahrzeugaufkommen herrscht, ist in diesem Zusammenhang ohne Belang (vgl. Brandenburgisches OLG a.a.O.).

b) Auf Gehwegen gilt demgegenüber das Kriterium der Verkehrsbedeutung als Voraussetzung der Winterdienstpflicht nicht. Vielmehr ist diese durch das negative Kriterium des Fehlens einer (gewissen) Verkehrsbedeutung begrenzt.

Allerdings ist es nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht erforderlich, Gehwege in ihrer ganzen Breite zu räumen oder zu bestreuen. Es genügt, wenn ein

Streifen geräumt oder bestreut wird, der es zwei Fußgängern gestattet, vorsichtig aneinander vorbeizugehen; dabei reicht eine Breite von 1 bis 1,20 m aus (vgl. BGH NJW 2003, 3622 m.w.N.). Ein an den Kriterien der Zumutbarkeit und der Leistungsfähigkeit ausgerichteter Winterdienst auf Gehwegen kann nämlich nicht das Ziel haben, jedwede Gefahr des Ausgleitens für Fußgänger völlig auszuschließen. Die Erwartung, bei winterlichen Witterungsverhältnissen ordnungsgemäß geräumte oder bestreute Wege vorzufinden, enthebt auch den Fußgänger nicht der Verpflichtung, sorgfältiger als sonst seines Weges zu gehen (BGH NJW 2003, 3622).

Danach war im Streitfall ein Abstumpfen gerade des aufgepflasterten Bereichs zwischen der Fußgängerampel und der Fahrbahn, in dem der Kläger seinem korrigierten Vorbringen zufolge gestürzt ist, nicht erforderlich. Eine dahingehende Pflicht wäre zwar in Betracht zu ziehen, wenn auch der durch die Ampel geregelte Überweg nach Amtshaftungsgrundsätzen winterdienstlich zu behandeln wäre. Daran fehlt es aber im Streitfall (s.o. unter a).

2.

Darüber hinaus steht nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme zur Überzeugung der Kammer fest, dass die Beklagte die Unfallstelle (aus dem Gesichtspunkt der Amtshaftung überobligatorisch) in ausreichendem Umfang winterdienstlich behandelt hat.

a) Der Unfall ereignete sich in dem Bereich zwischen der Fußgängerampel und der (an dieser Stelle unterbrochenen) Linie der Absperrung zur Fahrbahn mit Pfosten und Ketten, wie auf dem dritten Bild der Lichtbildanlage B 2 (Bl. 58 d.A.) zu sehen. Der Zeuge ....., der den Unfallhergang von der schräg gegenüberliegenden Seite der ..... Straße aus beobachtet hat, konnte die Unfallstelle insoweit glaubhaft eingrenzen; Zweifel an seiner Aussage ergeben sich nicht, insbesondere nicht aufgrund der Aussagen der Zeugen ..... und ....., die insoweit keine genauen Angaben mehr machen konnten.

b) Diese Stelle gehört zu den Bereichen, in denen der Zeuge ..... gemeinsam mit zwei weiteren Mitarbeitern der Beklagten am Unfalltag zwischen 7.00 Uhr und 8.00 Uhr durch Schneeschieben und Streuen mit Sand/Salzgemisch Winterdienst

durchgeführt hat. Der Zeuge hat dies zur Überzeugung des Gerichts glaubhaft bestätigt. Zwar hatte er verständlicherweise, nachdem der Unfall zur Zeit der Vernehmung des Zeugen bereits fast vier Jahre zurücklag und die Durchführung des Winterdienstes zu den Routinehandlungen des Zeugen gehört - keine selbständige Erinnerung an den Unfalltag mehr. Es bestehen aber keine Bedenken dagegen, dass der Zeuge für seine Aussage einen Auszug aus dem Streubuch der Beklagten zu Hilfe genommen hat.

Er hat die entsprechende Eintragung in das Streubuch seinerzeit selbst vorgenommen und unterschrieben; das Gericht hat sich durch Einsichtnahme in den Auszug davon überzeugt, dass die Zeugenaussage mit der Eintragung übereinstimmt, und diese verlesen.

Zwar hat der Zeuge ..... bekundet, sich dunkel zu erinnern, dass es an der Unfallstelle, die er unmittelbar nach dem Unfall passiert habe, glatt gewesen sei und einen insgesamt überfrorenen Eindruck gemacht habe. Seine Aussage wirkte insoweit aber unsicher und ist für sich allein nicht geeignet, Zweifel an der Aussage des Zeugen ..... zu begründen oder gar den Gegenbeweis als geführt zu betrachten. Solche Zweifel ergeben sich auch nicht aus der Aussage des Zeugen ....., der nur Angaben zu dem der Unfallstelle gegenüber liegenden Fußweg nebst Ampelbereich machen konnte und bekundet hat, am Unfalltag weder zum Unfallzeitpunkt noch davor oder danach an der Unfallstelle selbst gewesen zu sein. Er hat zwar bekundet, die Gemeinde behandle, wenn sie streue, regelmäßig beide Seiten der ..... Straße um die Fußgängerampeln herum winterdienstlich und habe nach seinem Eindruck am Unfalltag jedenfalls die der Unfallstelle gegenüberliegende Seite nicht winterdienstlich behandelt. Aus dieser Aussage kann aber nicht hinreichend sicher geschlossen werden, dass die Beklagte stets dann, wenn sie eine Seite nicht winterdienstlich behandelt, auch die andere Seite vernachlässigt. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Gemeinde den Winterdienst erst durchgeführt hat, nachdem der Zeuge ..... seinerseits winterdienstlich tätig geworden war und sich wieder in seine Gewerberäume begeben hatte, denn der Zeuge hat seiner Aussage zufolge nach Eintreffen in seinem Laden gegen 6.00 Uhr oder 6.30 Uhr gestreut, während der Zeuge ..... den Winterdienst für die Beklagte dort zwischen 7.00 Uhr und 8.00 Uhr durchgeführt hat.

Die Aussage des Zeugen ..... steht zudem in Übereinstimmung mit dem Zustand des Gehweges bis zu der Fußgängerampel und um diese herum, wie er auf den in der mündlichen Verhandlung überreichten und erörterten sowie dem Zeugen vorgelegten Lichtbildern, die die Unfallstelle in der Zeit zwischen 11.56 und 12.01 Uhr am Unfalltag zeigen, zu erkennen ist (Bl. 319 ff. d.A.). Darauf ist (vgl. Bl. 320 d.A.) jenseits der Ampel zwischen den Bäumen und den Grundstücksbegrenzungen zwar inmitten der Schneereste ein schmaler Pfad von ungleichmäßiger Breite zu erkennen, der den Eindruck erweckt, nicht durch winterdienstliche Maßnahmen, sondern durch das bloße Begehen der Strecke durch Fußgänger entstanden zu sein („Festtrampeln“ des zuvor gefallenen Schnees mit anschließend einsetzender Schneeschmelze). Hierbei handelt es sich aber gerade nicht um den Bereich, den die Beklagte nach der Bekundung des Zeugen ..... geräumt und gestreut hat. Dieser befindet sich vielmehr unterhalb des Pfades und führt in augenscheinlich gleichmäßiger Breite auf die Fußgängerampel zu, um diese herum und von dieser weg. Dabei sind Reste von Schneeanhäufungen um die von Schnee befreiten Flächen herum zu erkennen, die -ebenso wie die Gleichmäßigkeit des schneefreien Weges zu der Ampel hin und von ihr weg - für den Einsatz eines Schneeschiebers sprechen.

c) Die winterdienstlichen Maßnahmen der Beklagten waren ausreichend. Die Beklagte hat die Unfallstelle zwischen 7.00 Uhr und 8.00 Uhr sowohl geräumt als auch gestreut. Hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass ihre Maßnahmen bereits um 10.30 Uhr wieder wirkungslos sein würden, hatte sie nicht. Selbst, wenn dies aber der Fall gewesen und zudem die Maßnahmen tatsächlich

wirkungslos geworden wären, wäre es der Beklagten nicht zumutbar gewesen, gerade die Unfallstelle vor dem Unfallzeitpunkt gezielt bevorzugt erneut winterdienstlich zu behandeln. Die „Runde“ des vom Zeugen durchgeführten Winterdienstes dauerte von 4.30 Uhr bis 10.00 Uhr. Im Anschluss hätte lediglich eine halbe Stunde zur Verfügung gestanden, um alle in den 5 Stunden zuvor bearbeiteten Streckenabschnitte - zumindest die in den 2 bis 3 Stunden vor Erreichen der Unfallstelle bearbeiteten Abschnitte - erneut winterdienstlich zu behandeln, d.h. der erneute Winterdienst an der Unfallstelle hätte gegenüber der sonst üblichen Reihenfolge vorgezogen werden müssen, um den Unfall verhindern zu können. Für ein solches Vorziehen bestand aber in Anbetracht der relativ geringen Verkehrsbedeutung der Unfallstelle und mit Rücksicht darauf, dass zu diesem Zeitpunkt um 10.30 Uhr auch ein starkes Schüleraufkommen dort nicht zu erwarten war, kein Anlass.

3.

Schließlich trifft den Kläger auf der Grundlage seines eigenen Vorbringens an dem Unfall auch ein weit überwiegendes Mitverschulden (§ 254 BGB), hinter dem ein etwaiges Verschulden der Beklagten vollständig zurück treten würde.

Der Kläger hat bei seiner Anhörung in der mündlichen Verhandlung erklärt, bis zum Unfall jahrelang der einzige gewesen zu sein, der an der Unfallstelle Winterdienst durchgeführt habe („Wenn ich nicht dort gestreut habe, hat es an dieser Stelle niemand getan“, Bl. 307 d.A.). Zugleich wusste er am Unfalltag vor dem Unfall, dass es extrem glatt war, und hatte die Unfallstelle ausnahmsweise nicht winterdienstlich behandelt („Am Unfalltag war es allerdings so, dass man sich kaum auf den Beinen halten konnte, und deshalb habe ich nur meine Grundstücksauffahrt gestreut“, Bl. 306 d.A.). Daraus kann nur geschlossen werden, dass der Kläger sich - aus seiner Sicht in Kenntnis dessen, dass man sich kaum auf den Beinen halten konnte und die Stelle nicht winterdienstlich behandelt war - bewusst in genau die Gefahr begeben hat, die sich dann realisiert hat. Darauf, ob glatte und vereiste Stellen unter darüber infolge des Tauwetters befindlichem Wasser als solche für den Kläger erkennbar waren, kommt es danach nicht mehr an, denn der Kläger wusste nach eigenem Bekunden um die Glätte und konnte nach seinen Angaben nicht damit rechnen, dass Dritte abstumpfende Maßnahmen ergriffen hatten. Für die Bildung einer Haftungsquote wäre danach selbst unter Zugrundelegung des Klägervorbringens kein Raum mehr.

## II.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§91, 709 ZPO. Der Streitwert

wird auf 9.004,90 € festgesetzt.